

AmmerStrom GewerbePlus

Mehr Plus für Sie!

Ihre Vorteile

- eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2021
- exklusiv für Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von 15.000 bis 100.000 kWh ohne Leistungsmessung
- ehrliche Nettopreise mit allen Preisbestandteilen

 Gewerbe (Nettopreise)	Gültig ab 01.01.2021	
	UNSERE EMPFEHLUNG!	
Tarif	AmmerNatur Gewerbe Plus 100 % Ökostrom	AmmerStrom Gewerbe Plus
Arbeitspreis in Cent/kWh	22,84	21,84
Grundpreis in Euro/Jahr	150,00	150,00

Die Nettopreise (Grundpreis und verbrauchsabhängiger Arbeitspreis) verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer (19 %); der Nettoarbeitspreis enthält außerdem alle Abgaben und Umlagen (z. B. die EEG-Umlage i.H.v. derzeit netto: 6,5 Cent pro kWh) sowie die Stromsteuer (derzeit: 2,05 Cent pro kWh) in ihrer jeweils gültigen Höhe. Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG: siehe Rückseite. AmmerNatur wird aus 100 % Wasserkraft erzeugt.

Stand: 10/2020



AmmerStrom GewerbePlus

Besondere Vertragsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäfts- und Besonderen Vertragsbedingungen

Für diesen Vertrag gelten neben diesen Besonderen Vertragsbedingungen die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH (GWA) für die Belieferung mit elektrischer Energie für Gewerbekunden (AGB Strom Gewerbe) in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Fassung. Im Falle eines Widerspruches gehen die Besonderen Vertragsbedingungen den AGB Strom Gewerbe vor. Die Gemeindewerke Ammerbuch GmbH sind Lieferant im Sinne dieses Vertrags.

2. Lieferung, Abnahme und Entgelt

Der Kunde beauftragt die GWA mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die genannte Abnahmestelle. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem beigefügten Preisblatt.

3. Eingeschränkte Preisgarantie und Preisanpassung

Die GWA gewähren dem Kunden eine eingeschränkte Preisgarantie auf die Strompreisbestandteile nach Ziffer 5.2 der AGB Strom Gewerbe bis zum Ablauf des 31.12.2021. Eine Anpassung der Preise innerhalb des Garantiezeitraums aufgrund Änderungen der übrigen Preisbestandteile bzw. eine Anpassung der Preise nach Ablauf des Garantiezeitraums bestimmt sich nach Ziffer 5.6 der beigefügten AGB Strom Gewerbe.

4. Laufzeit und Kündigung

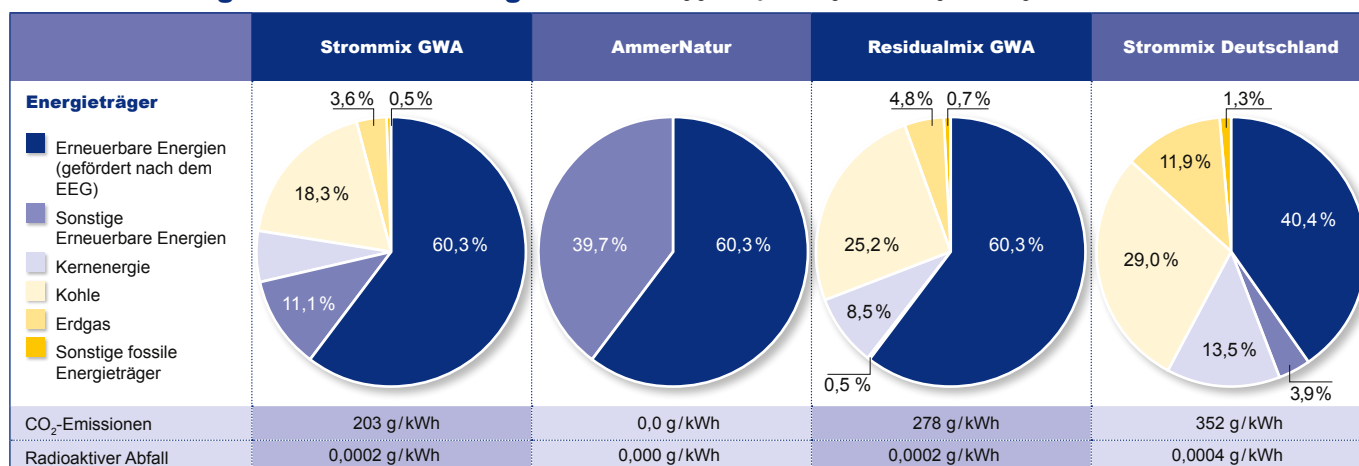
Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. E-Mail). Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

5. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die GWA zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde die GWA auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt die GWA ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

Stand: 10/2019

Kennzeichnung der Stromlieferung Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz / Angaben auf Basis der Daten von 2019



Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.agentur-fuer-klimaschutz.de

[illegible]

4. RECHNUNGSADRESSE (falls abweichend von der Lieferadresse)

Name/Firmenname																									
Vorname																									
Straße/Hausnummer																									
Postleitzahl									Ort																

5. SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDAT (EINZUGSERMÄCHTIGUNG)

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die GWA (Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE26ZZZ00000068662** | Mandatsreferenz: **wird separat mitgeteilt**), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von den GWA auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/in																									
Bank																	BIC								
IBAN																									

X

Ort, Datum und Unterschrift (ggf. Vertretungsberechtigte/-r)

6. GELTUNG DER BESONDEREN VERTRAGS- UND ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Neben den Besonderen Vertragsbedingungen AmmerStrom GewerbePlus (Stand: 10/2020) finden die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie für Gewerbekunden (Stand: 07/2020) Anwendung.

7. ENTGELT

Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der beigelegten Anlage (Preisblatt AmmerStrom GewerbePlus, Stand: 10/2020).

8. EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR DATENVERWENDUNG (TELEFONWERBUNG) (Falls gewünscht, bitte ankreuzen)☐

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die GWA zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und / oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) telefonisch kontaktieren und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeiten. Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein solcher Widerruf ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Der Widerruf ist zu richten an: Gemeindewerke Ammerbuch GmbH, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch, info@gemeindewerke-ammerbuch.de, Fax: 07073 9171-7210.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die GWA sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden finden sich in den dem Kunden zur Verfügung gestellten „Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung“.

9. AUFTRAGSERTEILUNG

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag und erkläre, die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen zu haben.

X

Ort, Datum und Unterschrift

BITTE SENDEN SIE UNS DAS FORMULAR ENTWEDER

- per E-Mail: info@gemeindewerke-ammerbuch.de
- oder per Post: Gemeindewerke Ammerbuch GmbH · Kirchstraße 6 · 72119 Ammerbuch
- oder per Fax: 07073 9171-7210



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie für Gewerbekunden

1 Vertragsschluss / Lieferbeginn /

Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

- 1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der GWA in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
- 1.2 Die GWA liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die vertraglich benannte Abnahmestelle. Abnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktolaktions-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 1.3 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 1.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die GWA, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9.
- 1.5 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 1.6 Die GWA sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die GWA bleiben für den Fall unberührt, dass die GWA an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

2 Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 2.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, den GWA oder auf Verlangen der GWA oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangen die GWA eine Selbstablesung des Kunden, fordern die GWA den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der GWA an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so können die GWA den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 2.2 Die GWA können vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Derzeit verlangen die GWA bis zu elf Abschlagszahlungen pro Abrechnungszeitraum. Die GWA berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2.3 Zum Ende jedes von den GWA festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses, wird von den GWA eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den GWA erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der GWA nach Ziffer 2.2 Satz 1.
- 2.4 Weist das Preisblatt dieses Vertrages unterschiedliche Tarifstufen aus, erfolgt die Abrechnung des Verbrauchs nach dem so genannten Prinzip der Bestabrechnung. Danach werden zum Ende des Abrechnungszeitraumes bzw. zum Ende des Lieferverhältnisses rückwirkend für den Abrechnungszeitraum anhand der Verbrauchswerte des Kunden die Preise der Tarifstufen untereinander verglichen und der Verbrauch schließlich automatisch nach der für den Kunden günstigsten Tarifstufe abgerechnet (Bestabrechnung).
- 2.5 Der Kunde kann jederzeit von den GWA verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes

zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

- 2.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet oder nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 2.7 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnen die GWA geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

3 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 3.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von den GWA nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Der Kunde informiert die GWA vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Die GWA sind berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 3.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die GWA angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordern die GWA erneut zur Zahlung auf, stellen sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 15 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug und sind die von den GWA durchgeführten Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung nicht erfolgreich, können die GWA den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. In diesem Fall verlangen die GWA vom Kunden den Ersatz der aus ihrer Sicht zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlichen und zweckmäßigen Rechtsanwalts- und/oder Inkassokosten nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - 3.3.1 sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder
 - 3.3.2 sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 3.3 unberührt.
- 3.4 Gegen Ansprüche der GWA kann nur mit unsubstituierten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder weilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

4 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- 4.1 Die GWA können vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 4.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legen die GWA nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Höhe der Vorauszahlung wird aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie für Gewerbekunden

dem aktuellen Vertragspreis bzw. – wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht – aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- 4.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 3.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 4.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die GWA beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Paymentzähler) einrichten und betreiben, bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen. Die hieraus entstandenen Kosten stellen die GWA dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 15 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.
- 4.5 Anstelle einer Vorauszahlung können die GWA eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- 4.6 Die GWA können sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die GWA werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 4.7 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 4.6 werden die GWA dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 4.8 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 4.9 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 8 bleiben unberührt.

5 Entgelt / zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 5.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 5.2 bis 5.6 zusammen.
- 5.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten den GWA vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV) sowie die Konzessionsabgaben. Die GWA sind berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber den GWA abrechnet, soweit die GWA sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 5.3 Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile:
 - 5.3.1 Die von den GWA an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe der EEG-Umlage in Cent pro kWh ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.
 - 5.3.2 Die von den GWA zu entrichtende Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Der derzeit geltende gesetzliche Regelsatz nach § 3 StromStG ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

- 5.4 Ist ein Preisbestandteil nach Ziffer 5.3 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zuzahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

- 5.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 5.2, 5.3 und 5.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt für die gelieferte Energie nach Ziffern 5.2 und 5.3 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 5.6 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 5.2 und 5.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt.

- 5.7 Die GWA teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 5.3, 5.5 und 5.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

- 5.8 Die GWA sind verpflichtet, den Grundpreis und Arbeitspreis nach Ziffer 5.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 5.3 und 5.6 (EEG-Umlage sowie die Strom- und Umsatzsteuer) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 5.2 genannten Kosten. Die GWA überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 5.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.8 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der GWA nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der GWA gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach dieser Ziffer 5.8 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die GWA dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. E-Mail) mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den GWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6 Boni

- 6.1 Soweit die GWA dem Kunden einen Bonus gewähren, ist dieser inklusive dessen jeweiliger Höhe als Bruttobetrag dem Preisblatt oder dem Antragsformular zu entnehmen; dessen jeweilige Voraussetzungen ergeben sich aus den nachfolgenden Ziffern.
- 6.2 Den so genannten Neukundenbonus erhalten nur diejenigen Kunden, die in den letzten sechs Monaten vor Zustandekommen dieses Vertrages an der vertraglichen Abnahmestelle nicht von den GWA beliefert wurden (Neukunden). Der einmalige Neukundenbonus wird mit der ersten Abrechnung der Belieferung nach diesem Vertrag, die in der Regel nach 12 Monaten erfolgt, gutgeschrieben und verrechnet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Neukundenbonus, wenn der Vertrag vor Ende der Erstlaufzeit, z. B. im Falle eines Umzugs, beendet wird.
- 6.3 Wenn die GWA einen so genannten Sofortbonus zugesagt haben, dann wird dieser dem Kunden innerhalb des angegebenen Zeitraums per Bankgutschrift auf das von ihm zuvor genannte Konto überwiesen, sofern der Vertrag bis dahin nicht durch Widerruf oder durch Umzug beendet wird.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie für Gewerbekunden

7 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die GWA nicht veranlassen und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die GWA verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die GWA dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. E-Mail) mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den GWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8 Einstellung und Unterbrechung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 8.1 Die GWA sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten sind die GWA ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100,00 Euro übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen den GWA und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der GWA resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die GWA werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird die GWA auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die GWA stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 15 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperren, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 8.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 2 der Besonderen Vertragsbedingungen enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die GWA müssen den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahme des Kunden trotz

der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GPKE) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus den GWA bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen.

- 8.5 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.
- 8.6 Für die GWA liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/ oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer der GWA daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung der GWA mit Kündigungsandrohung.
- 8.7 Darüber hinaus sind die GWA berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

9 Haftung

- 9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.2 Die GWA werden unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Umzug / Übertragung des Vertrages

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, den GWA jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform (z. B. E-Mail) anzuzeigen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den GWA eine rechtzeitige Ab- bzw. Um-meldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 10.2 Die GWA werden den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 10.3 vorliegt – an der neuen Abnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den GWA das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Ungeachtet dessen ist der Kunde bei einem Umzug innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.
- 10.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Die GWA unterbreiten dem Kunden für die neue Abnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 10.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den GWA die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Abnahmestelle, für die die GWA gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der GWA zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Abnahmestelle und Ansprüche der GWA auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Abnahmestelle bleiben unberührt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie für Gewerbekunden

10.5 Die GWA sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde von den GWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.5 unberührt.

11 Datenschutz / Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

11.1 Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der GWA.

11.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ des Lieferanten ist diesen AGB als Anhang beigelegt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

12 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

12.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind die GWA verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die GWA aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln können, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Tübingen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.agentur-fuer-klimaschutz.de.

15 Kostenpauschalen

	netto / brutto
Kosten für Mahnschreiben (Ziffer 3.2)	1,50 Euro
Einbau Vorkassensystem (z. B. Paymentzähler) (Ziffer 4.4)	71,43 Euro / 82,86 Euro
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)	70,00 Euro
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)	58,82 Euro / 68,23 Euro

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 16%) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.2 Die Geltung entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, selbst wenn die GWA derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.